



## **Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule**

**Ausgabe Nr. 26**

**6. Jahrgang**

**Gelsenkirchen, 18.06.2020**

**Inhalt:**

**Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftsrecht  
zur Regelung der durch die Corona-Pandemie hervorgerufenen Probleme**



## **Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftsrecht zur Regelung der durch die Corona-Pandemie hervorgerufenen Probleme**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 28, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der Verordnung zur Bewältigung der durch die Corona SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15.4.2020 (GV. NRW Nr. 1 v. 17.4.2020, S. 297 ff.) sowie der Hochschul-Corona-Ordnung des Präsidiums der Westfälischen Hochschule (vom 08.05.2020) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Ordnung ergänzt alle Prüfungsordnungen des Fachbereichs Wirtschaftsrecht bzw. ändert diese ab. Die folgenden Regelungen gelten grundsätzlich innerhalb des in § 10 festgelegten Geltungszeitraums, sofern im Folgenden keine anderen Termine oder Zeiträume festgelegt werden.
- (2) Gemäß § 14 Abs. 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung des Landes NRW gehen die Regelungen der Prüfungsordnungen des Fachbereichs sowie der vorliegenden Ordnung den Regelungen der Corona-Hochschul-Ordnung der Westfälischen Hochschule vor, soweit sie hiervon abweichen.

### **§ 2 Anzahl Prüfungsversuche**

- (1) Alle schriftlichen Klausuren, die im Rahmen von Modulprüfungen oder Prüfungen zu selbstständigen Teilleistungen ab Inkrafttreten dieser Ordnung bis zum 31.12.2020 im Erstversuch geschrieben und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen.
- (2) Die Regelung des Absatz 1 gilt ebenfalls für alle schriftlichen Klausuren, die im dritten Versuch geschrieben werden.
- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn eine Klausur wegen eines Täuschungsversuchs nicht bestanden wurde.
- (4) Die vorstehenden Regeln gelten auch für die Klausuren der verschobenen Klausurphase März/April. Nachträgliche Zulassungen zur Teilnahme an diesen Klausuren sind nicht zulässig, wohl aber können Abmeldungen von diesen innerhalb der üblichen Fristen vorgenommen werden.

### **§ 3 Prüfungsformen**

Die Lehrenden können Prüfungsformen festlegen, die von den in den Modulhandbüchern definierten abweichen. Sofern sich im Laufe eines Semesters besondere rechtfertigende Umstände ergeben, kann die Prüfungsform auch im Laufe des Semesters noch geändert werden. Die Studierenden sind hierüber zeitnah in geeigneter Weise zu unterrichten.

### **§ 4 Zulassungsbedingungen für Praxiszeiten und Abschlussarbeiten**

- (1) Abweichend von § 21 Abs. 4 Rahmen-PO-Bachelorstudiengänge müssen Studierende zwecks Zulassung zur Praxisphase im Studiengang „Wirtschaftsrecht“ bis auf eines alle Module der ersten beiden Fachsemester erfolgreich absolviert haben, im Studiengang „International Business Law and Business Management“ bis auf zwei alle Module der ersten beiden Semester (s. § 10 Abs. 2 Studiengangs-PO). Fehlen der/dem Studierenden in beiden Studiengängen bis zu drei dieser Modulprüfungen, so kann zur Vermeidung von durch die Corona-Pandemie verursachten Härten auf Antrag die Zulassung durch die/den Prüfungsausschussvorsitzende(n) erfolgen.
- (2) Abweichend von § 24 Abs. 1 Bachelor-POen 2011 und § 11 Abs. 1 der Bachelor-Studiengangs-Prüfungsordnungen 2018 darf zur Bachelorarbeit auch zugelassen werden, wer noch eines der Module, die den ersten vier Semestern zugeordnet sind, zu absolvieren hat. Fehlen der/dem Studierenden zwei dieser Modulprüfungen oder die Praxisphase gemäß § 23 Abs. 1 Rahmen-PO-Bachelorstudiengänge, so kann zur Vermeidung von durch die Corona-Pandemie verursachten Härten auf Antrag die Zulassung durch die/den Prüfungsausschussvorsitzende(n) erfolgen.

### **§ 5 Fristen**

- (1) Die Bearbeitungszeiten bzw. Abgabefristen von nach Inkrafttreten dieser Ordnung angemeldeten Abschlussarbeiten verlängern sich pauschal um 4 Wochen, sofern die Abschlussarbeit spätestens zum 31.12.2020 angemeldet wurde oder wird; maßgeblich ist die Unterschrift des Erstprüfers. Für zwischen dem 1.2.2020 und bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung bereits angemeldete Abschlussarbeiten gilt Satz 1 entsprechend. Ist insoweit aber bereits eine kürzere Verlängerung genehmigt worden, so wird diese hiermit von Amts wegen auf 4 Wochen erhöht.
- (2) Bei der Vergabe von Projekt-, Haus- oder Seminararbeiten erfolgt die Festlegung und etwaige Verlängerung der Bearbeitungs- und Abgabefristen durch die Lehrenden unter Berücksichtigung der Erschwernisse der Nutzung der Bibliothek, der Kontakte zu Unternehmen und ähnlichen Umständen.



## § 6 Praxiszeiten

- (1) Sofern Praxiszeiten aufgrund der Pandemie-Umstände vorübergehend unterbrochen werden mussten/müssen, können sie ohne weitere Genehmigung zu einem späteren Zeitpunkt weitergeführt werden. Sofern die Weiterführung bei derselben Praxisstelle nicht möglich ist, kann die Restzeit auch bei einer anderen Praxisstelle erbracht werden. Auch eine Kombination mit einer Teilanerkennung von Berufspraxiszeiten ist erlaubt. Die Betreuer können auf dieser Basis das erfolgreiche Ableiten der Praxiszeiten bescheinigen.
- (2) Sofern Praxiszeiten in den Bachelor-Studiengängen „Wirtschaftsrecht“ aufgrund der Pandemie-Umstände nicht angetreten werden konnten/können oder endgültig abgebrochen werden mussten/müssen, und wenn trotz nachweislicher Versuche kurzfristig kein Ersatz gefunden werden konnte/kann, können die Studierenden die hiermit verbundenen Leistungspunkte durch praxisbezogene Lehrveranstaltungsformate erwerben, die vom Fachbereich speziell hierfür angeboten werden. Die Bescheinigung erfolgt in diesem Fall durch die jeweils zuständigen Lehrenden.
- (3) (a) Sofern Auslandspraxissemester in den Bachelor-Studiengängen „International Business Law and Business Management“ aufgrund der Pandemie-Umstände nicht angetreten werden konnten/können oder endgültig abgebrochen werden mussten/müssen, und wenn trotz nachweislicher Versuche kurzfristig kein Ersatz gefunden werden konnte/kann, können die Studierenden ersatzweise ein Praxissemester mit gleicher Dauer im Inland bei einer Praxisstelle absolvieren, deren Tätigkeitsbereich eine internationale Ausrichtung hat. Die Betreuer können auf dieser Basis das erfolgreiche Ableiten der Praxiszeiten bescheinigen.  
 (b) Wenn trotz nachweislicher Versuche bis zum Beginn des Wintersemesters kein solcher Ersatz gefunden werden konnte/kann, können die Studierenden die hiermit verbundenen Leistungspunkte durch international ausgerichtete praxisbezogene Lehrveranstaltungsformate erwerben, die vom Fachbereich speziell hierfür angeboten werden. Die Bescheinigung erfolgt in diesem Fall durch die jeweils zuständigen Lehrenden.

## § 7 Prüfungsausschluss

Sofern bei der Durchführung einer Prüfung Prüflinge sich nicht an die Hygienevorschriften der Hochschule oder des Fachbereichs halten und/oder nicht den hierdurch begründeten Anweisungen der Prüfenden und/oder Aufsichtsführenden folgen, können Letztere die betreffenden Studierenden von der weiteren Teilnahme an dieser Prüfung ausschließen.

## § 8 Lehrformen

- (1) Die Lehrenden legen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen passende Lehrform fest unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben bzgl. des Infektionsschutzes. Soweit erforderlich regelt der Dekan/die Dekanin die erforderliche Abstimmung zwischen den Lehrenden bzgl. der Koordination von Präsenz- und distance-learning-Formaten.
- (2) In Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht kann diese bei distance-learning-Formaten durch überprüfbare Teilnahme an Videokonferenzen erfüllt werden.

## § 9 Korrekturfristen

Für die im Juli 2020 abgelegten schriftlichen Prüfungen verlängert sich die Soll-Korrekturfrist um 2 Wochen.

## § 10 Veröffentlichung; Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wird gemäß § 13 Abs. 3 der „Corona-Epidemie-Hochschulverordnung“ in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.
- (2) Sie tritt grundsätzlich zum 01.04.2021 außer Kraft. Sofern der Zeitpunkt des Außerkrafttretens jedoch in eine Klausurphase fällt, tritt sie gemäß § 13 Abs. 4 der „Corona-Epidemie-Hochschulverordnung“ erst mit Beendigung dieser Klausurphase außer Kraft.
- (3) Sofern aufgrund dieser Verordnung Fristverlängerungen oder modifizierte Praxiszeiten genehmigt wurden/werden, deren Ende über den 31.03.2020 hinausreicht, bleiben diese wirksam.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt Recklinghausen vom 7.5.2020 und der Genehmigung des Präsidiums vom 03.06.2020.

Recklinghausen, 7.5.2020      Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsrecht  
der Westfälischen Hochschule am Standort Recklinghausen

Prof. Dr. Bernhard Bergmans

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 17.06.2020      Der Präsident der Westfälischen Hochschule

Prof. Dr. Bernd Kriegesmann